

Wd
1450





QK 1722. (7)

Wd
1450

Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,

Herrn Friederichs,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafens
in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, Befürsteten
Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark und
Ravensberg, Herrns zu Ravenstein und
Zonna, ic. ic.

Verordnung

die Beförderung
des Justitz - Wesens
betreffend.

SOZHA, gedruckt bey Johann Andreas Neuherr,
F. S. Hof-Buchdrucker, 1739.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the word "Benedictus".

Large, stylized Gothic text, possibly a decorative initial or a specific section title.

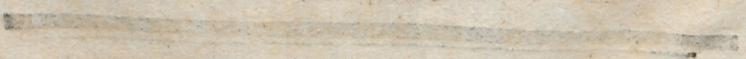
Several lines of smaller Gothic text, appearing to be a preface or introductory text.

Large, stylized Gothic text, possibly another decorative initial or section title.

Text in Gothic script, possibly a line of a prayer or a specific instruction.

Text in Gothic script, possibly a line of a prayer or a specific instruction.

Small, illegible handwritten text or stamp in the left margin.



Text in Gothic script at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding line.





Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna, &c. &c.

Sentbiethen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Amts-Haupt- und Amtleuten, Amtsverwesern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Schultheißen und Gemeinde-Vorstehern, und insgemein denen, so
* 2 mit

mit Gerichten beliehen, dieselbe inne haben und
verwalten, auch allen Unsern Untertbanen und
Schutz-Verwandten hiesiger Fürstlichen Lande, Un-
sern Gruss und Gnade, und fügen ihnen dabey zu
wissen: Daß, ob zwar in Unser Landes- und Pro-
cess- auch erneueter Advocaten-Ordnung, beson-
ders in dem unterm 3. Octobr. 1732 promulgirten
Mandate, allenthalben heilsamliche, ausführliche
und deutliche Vernehmung geschehen, was zu Auf-
rechthaltung der Justiz, und deren strecklichen Lauffs,
Abhelfung langwieriger und kostbarer litigiorum,
auch Abstellung verschiedener bey denen gerichtli-
chen Processen eingerissen gewesener Gebrechen,
diensam und beförderlich seyn kan, dennoch zeithe-
ro angemercket worden, wie solches alles zu Errei-
chung des abgezielten Zwecks nicht hinreichig seyn
wollen; dahero Wir dann um so vielmehr allen
höchstschädlichen Weiterungen nebst muthwilligen
Aufenthalt und Verzögerungen derer Prozesse, ab-
helfliche Maaße zu geben, der Nothdurfft zu seyn
befunden, nachstehende Verordnung abfassen zu
lassen, und solche zu jedermanns Nachachtung ge-
wöhnlicher maßen in Unsern hiesigen Landen durch
öffentli-

öffentlichen Druck bekant zu machen, setzen, ordnen
und befehlen demnach; daß

I.

Damit die dem Richterlichen Amte obliegen-
de gültliche Handlung bestomehr gefördert werden
möge, hinkünftig die Partheyen so wohl bey dem
ersten Vorbeschieds-Termin als nachhero in pro-
gressu litis, so oft nach Beschaffenheit derer Sa-
chen und Personen Unsere Fürstliche Regierung es
vor nöthig ermesse wird, jedesmahl persönlich,
und zwar bey 3 Rthlr. Strafe vorgeladen, auch
hierwider keine andere als legale und in continen-
ti zu verificirende Entschuldigungen angenommen
werden sollen, welchenfalls zwar die persönliche
comparition, wie auch wenn die Sachen commu-
nen oder ganze corpora betreffen, nachgelassen,
gleichwohl aber nach Vorschrift Unserer Proceß-
Ordnung p. 2. c. 6. und der erneuerten Advoca-
ten-Ordnung §. 16. deren Mandatarii, Actores
und Syndici mit gnugsamer zur gültlichen Hand-
lung und Vergleich, und nicht bloß ad referendum
instruirten Vollmachten, actoris und syndicaten,
bey Vermeidung der in citatione enthaltenen

* 3

Strafe,

Strafe, erscheinen sollen; Inmassen die bisherige Erfahrung gezeiget, daß obgleich die Citationes auch auf persönliche Citirung ausgeschlossen, selbigen dennoch das wenigste mahl ein Gnügen geschehen, und dahero Unserer Regierung dabey geführte gute Absicht, durch mündliche Vorstell- und Zuredung, einen Geldspiltrigen und langwierigen Proceß zu verhindern, nicht erreicht werden können.

2.

Da das objectum litis oftmahls weit geringer als die Kosten, welche auf den darüber anzustellenden Proceß zu verwenden, sich belaufen; So sollen, wenn die Klag-Sache, exclusive der interessen, wohin jedoch diejenige, so jura, servitudes, annuas præstationes und onera realia, welche auf eine gewisse Geld-Summe nicht reduciret, noch sonst füglich æstimiret werden können, nicht mit zu ziehen, über 30 fl. nicht ausmache, gleichwie bey Unserer Fürstlichen Regierung also auch bey denen Unter-Instantien dem richterlichen Amte freygelassen bleiben, ex bono & æquo, jedoch denen Rechten gemäß, nach besten Wissen und Gewissen, allenfalls auf vorbergehendes Juramentum suppletorium

rium oder purgatorium, wobey aber vorhero wohl zu ponderiren, welchem Theil das erstere, oder letztere zu injungiren, sofort definitive Bescheid oder Weisung zu ertheilen. Daferne auch in Ermangelung andern Beweises, Kläger über den Grund seiner Klage oder replic, nicht weniger Beklagter über seiner exception, sich der Eydeshelation gebrauchen wolte, so soll zwar solcher Eydeshelation statt gegeben werden, jedoch in der Maasse, daß derjenige, dem der Eyd deferiret worden, sich, wo er persönlich gegenwärtig, dessen acceptation oder relation halber, wenn ihm nicht aus bewegenden Ursachen 2 oder 3 Tage Frist darzu verstattet wird, so fort erklären, und so dann die würckliche Eydeshelation nach vorhergehenden Juramento calumniae, oder in casum relati, beyder zugleich, nebst dem deciso, in der Haupt-Sache erfolgen. Wann aber ein oder ander part, auf beygebrachte legitima impedimenta, nur per mandatarium oder actorem erschienen wäre, hätte selbiger intra octiduum, zu welchem Ende zugleich absque nova der termin mündlich zu prorogiren, sich der acceptation oder relation halber zu declariren, und ist so
dann

Dann in termino prorogato von dem judicio vor-
gedachter massen zu verfahren. Und obwohlen,
wenn in dergleichen, das benahmte quantum nicht
übersteigenden Sachen, bey Unserer Fürstlichen
Regierung decidiret wird, dargegen keinem reme-
dio leuterationis oder supplicationis statt zu ge-
ben, so soll doch bey denen Unter-Instantien, dafer-
ne ein oder anderer Theil bey des Richters Aus-
spruch zu acquiesciren nicht gemeynet, demselben
intra decendum dargegen per modum appella-
tionis oder provocationis Einwendung zu thun
ohubenommen, der Unter-Richter aber hiervon
ohverzüglich an Unsere Landes-Regierung un-
terthänigsten Bericht mit Beyfügung der acten, zu
erstatten gehalten seyn, bey der darauf erfolgen-
den Resolution aber es so dann ohngeändert ver-
bleiben. Damit auch

3.
Wenn Schulden wegen, unbewegliche Gütther
subhastiret und erstanden werden, die creditores
von dem licito ihre Befriedigung würcklich erhal-
ten, und nicht hinwiederum mit dem licitanten,
wenn selbiger in Erlegung des Geboths sich säu-
mig

mit bezeigt, in neue Weitläufigkeit gerathen mögen, so soll derjenige, der das Gut oder ander unbewegliches Stück erstanden, so gleich oder doch wenigstens vor dem termino adjudicationis, den zwölfften Theil des darauf gethanen Geboths, baar erlegen, oder dinstwegen caution mit Bürgen oder Pfändern bestellen, den Ueberrest aber in termino adjudicationis, oder in der, mit Einwilligung derer creditorum gesetzten Frist, welche jedoch ein für allemahl über eine Sächsische Frist nicht zu extendiren, so gewiß erlegen, als widrigenfalls der licitant seines erlangten Rechts, und des erlegten 12ten Theils, als welcher auch in casum poenitentiae verfallen, vor verlustig zu achten, und mit der subhastation auf das neue zu verfahren. Gestalten auch, wenn vor der adjudication sothaner zwölffte Theil nicht entrichtet, oder die erforderliche caution nicht geleistet wird, solcher von dem licitanten executivè eingetrieben, oder wenn er zu dessen Erlegung nicht vermögend, wegen seines temerairren Geboths, mit Gefängnis oder anderer willkührlichen Strafe beleet; falls hingegen immittelft caution gemacht worden, sich an denen

★★

Pfan-

Pfanden oder dem Caventen erholet werden solle; der verfallene 12. Theil aber soll bey concursen der massæ zum besten, bey andern Fällen hingegen zum hiesigen Zucht- und Waisenhanse angewendet werden. Wobey Wir Uns aber versehen, es werden Unsere Aemter und Gerichte, keinen concurs, ohne dringende Nothwendigkeit und nach Erforderung der Rechte, eröffnen. Nachdem endlich

4.

Sich bishero geäußert, daß öfters die Injurien-Sachen theils von denen Partheyen aus bloßer Nachgier, theils durch Verleitung eigennütziger Advocaten dergestalt umgetrieben worden, daß solche viele Jahre gedauret, und in grosse convolute acten erwachsen, mithin die interessenten dabey in viele vergebliche Kosten gestürket, und die Verbit- terung dadurch unter ihnen vermehret worden; Als wollen Wir hierdurch die bishero nachgelassen gewesene æstimatorische Injurien-Klage gänzlich abgestellt und aufgehoben haben, dergestalt, daß in Zukunft der injuriat alsobald bey Anbring- oder Ubergabung seiner Klage, die Zeugen, welche von der Sache Wissenschaft haben, so fort mit ange-
ben

ben und nahmbafft machen, und hierauf der Be-
klagte auf einen kurzen termin, nebst denen Zeu-
gen vorbeschieden, diese letztere auch, im Fall der
Beklagte die angezeigte injurien läugnen würde,
so gleich summarisch, doch eyblich vernommen, und
wo nöthig, mit Beklagten confrontiret, so dann
entweder definitivè, oder befundenen Umständen
nach, auf das purgatorium oder suppletorium er-
kannt werden solle, dabey es hingegen, was in dem
bey Unserm Fürstlichen Sammt-Hause Ernestini-
scher Linie unterm 7. Martii 1709 publicirten Du-
ell-Mandat in denen darunter gehörigen Fällen
sonst disponiret zu finden, sein Bewenden behält.
Uhrkundlich haben Wir gegenwärtiges mandat
wohlbedächtlich und wissentlich ausfertigen und mit
unserm Cantley-Secret bedrucken lassen. So ge-
schehen Friedenstein, den 21. Augusti 1739.

Friederich, H. z. S.



QX Vd. 1450

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



mc



ULB Halle

3

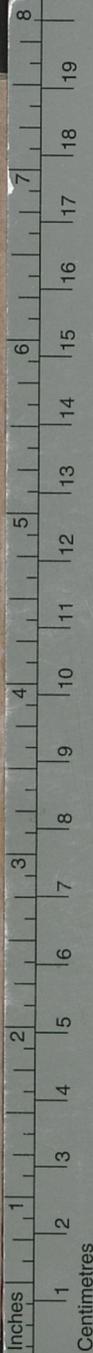
006 774 490



VD18







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Des
tigsten Fürsten
Herrn,

Friederichs,

sen, Jülich, Cleve und
d Westphalen, Landgrafens
afens zu Meissen, Befürsteten
, Grafens zu der Mark und
erns zu Ravenstein und
na, u. u.

rdnung

förderung

tz - Wesens
reffend.

ey Johann Andreas Neuherr,
Buchdrucker, 1739.

